

Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	-
Aktenzeichen Bericht	54.2-3.2-(1.3) Jur vom 15.01.2016
Betreiber/Firma	GbR. Grundstücksgesellschaft Wertz-Axmacher mbH
Standort	Röher Straße
Anlage	Betriebsgelände
Datum und Dauer der Umweltinspektion	14.01.2016 1,5 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	-

A) Inspektionsumfang

Angemeldete Überwachung mit Schwerpunkt „Direkteinleitung“

B) Grundlage der Überwachung

Genehmigungsbescheid vom 24.09.2002, Az.: 54.1-3.2-(1.3)-1.2-Ca

Genehmigungsbescheid vom 28.07.2006, Az.: 54.1-3.2-(1.3)-1.2

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	Unvollständige Umsetzung der Vorgaben der SÜwVO Abw
erhebliche Mängel	Fehlende Absperrvorrichtungen für die Regenwasserkanalisation
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben mit Aufforderung zur Mängelbeseitigung
-----------------------	---

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.